

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem  
Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt  
des Amtes Lebus**

zwischen

**dem Amt Lebus  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Mike Bartsch,  
Breite Str. 1, 15326 Lebus**

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

und

**dem Amt Märkische Schweiz  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Marco Böttche,  
Hauptstraße 1, 15377 Buckow**

nachfolgend „Amt Märkische Schweiz“ genannt

**der Stadt Müncheberg  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Uta Barkusky,  
Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg**

nachfolgend „Stadt Müncheberg“ genannt

**dem Amt Seelow-Land  
vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Roswitha Tiede,  
Küstriner Straße 67, 15306 Seelow**

nachfolgend „Amt Seelow-Land“ genannt

**dem Amt Golzow  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Lothar Ebert,  
Seelower Straße 14, 15328 Golzow**

nachfolgend „Amt Golzow“ genannt

wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

## **Präambel**

Das Amt Lebus sowie das Amt Märkische Schweiz, die Stadt Müncheberg, das Amt Neuhardenberg, das Amt Seelow-Land und das Amt Golzow haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.10.1995 geregelt, dass das Amt Lebus ein Rechnungsprüfungsamt einrichtet und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für die an der Vereinbarung Beteiligten durchführt. Das Amt Neuhardenberg soll vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum 31.12.2021 aufgelöst werden. Daher ist die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus erforderlich.

### **§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

- 1) Das Amt Lebus verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Ämter Märkische Schweiz, Seelow-Land, Golzow und der Stadt Müncheberg durchzuführen.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

### **§ 2 – Durchführung der Vereinbarung**

- 1) Die Beteiligten sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Beteiligten unterrichten das Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- 2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Lebus wird durch die Beteiligten paritätisch in Anspruch genommen. Ein Prüfungsplan wird den Beteiligten im Dezember für das nächste Haushaltsjahr übergeben.
- 3) Die Beteiligten stellen bei Bedarf dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wird dem

Rechnungsprüfungsamt zeitlich begrenzt durch den zu Prüfenden die technische Möglichkeit eingeräumt, auf sein HKR-Programm von Lebus aus zuzugreifen.

4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den Beteiligten vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3 – Rechnungsprüfungsamt**

1) Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Sitz im Amt Lebus in der Stadt Lebus.

2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Lebus das notwendige Personal zur Verfügung. Es besteht aus dem/r Leiter/in und einem/r Prüfer/in. Bestellungen weiterer Prüfer/innen sind nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich

3) Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Lebus.

4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

### **§ 4 – Kosten**

1) Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung Beteiligten aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Lebus. Die auf die Ämter Märkische Schweiz, Seelow-Land, Golzow und die Stadt Müncheberg entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes zusammen. Dabei werden diesbezüglich Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Es wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von einem Prozent der vorjährigen Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzt.

3) Vorauszahlungen werden zum 31.01. und 31.07. des Haushaltsjahres erhoben und bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet.

4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragen Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

## **§ 5 – Geltungsdauer**

- 1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens zum 31.03. vor Vertragsende ordentlich schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern gekündigt wird.
- 2) Über die Kostenaufteilung entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 verständigen sich die Beteiligten bereits nach Ablauf von 2 Jahren.
- 3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
  - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
  - Strukturveränderungen der Stadt oder der Ämter mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung

## **§ 6 – Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- 3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## § 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.10.1995 außer Kraft

Lebus, den .....2021

Mike Bartsch  
Amtsdirektor  
Amt Lebus

Manuel König  
stellv. Amtsdirektor

Marco Böttche  
Amtsdirektor  
Amt Märkische Schweiz

David Idczak  
stellv. Amtsdirektor

Dr. Uta Barkusky  
Bürgermeisterin  
Stadt Müncheberg

Maria Buch  
stellv. Bürgermeisterin

Roswitha Tiede  
Amtsdirektorin  
Amt Seelow-Land

Michael Schmidt  
stellv. Amtsdirektor

Lothar Ebert  
Amtsdirektor  
Amt Golzow

Guntram Glatzer  
stellv. Amtsdirektor